

# Amtliches Bekanntmachungsblatt



- Amtsblatt -  
der Stadt Marl

K 21054 B

44. Jahrgang

Freitag, 26. Juni 2015

Nummer 11

Inhalt	Seite
<p>I.     <b>Satzung vom 25.06.2015 zur 1. Änderung der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Marl vom 16.12.2013</b></p>	128
<p>II.    <b>Satzung vom 25.06.2015 zur 1. Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Marl vom 16.12.2013</b></p>	131
<p>III.   <b>Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 141 der Stadt Marl für den Bereich Dümmerweg nach § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) (Bebauungspläne der Innen- entwicklung) vom 25.06.2015</b></p> <p>Anlage: 1 Plan</p>	139 140

Herausgeber: Stadt Marl – Der Bürgermeister,  
45765 Marl. Kontakt: Kommunalbüro,  
Telefon 02365-992763, E-Mail  
bekanntmachungsblatt@marl.de. Das Amtliche  
Bekanntmachungsblatt – Amtsblatt – ist kostenlos  
während der Öffnungszeiten im Rathaus, Creiler  
Platz, Zentralgebäude (an der Information des



Bürgerbüros), im i-Punkt im Marler Stern sowie  
im Stadtteilbüro Hamm, Ernst-Reuter-Haus,  
Sperberweg 3-5 erhältlich und über die  
Homepage der Stadt Marl  
[www.marl.de/bekanntmachungsblatt](http://www.marl.de/bekanntmachungsblatt) abrufbar.  
Es wird außerdem gegen einen Beitrag von  
2,50 € je Zustellung zugesandt.

## I.

**Satzung vom 25.06.2015 zur 1. Änderung der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Marl vom 16.12.2013**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) in Verbindung mit der Friedhofssatzung der Stadt Marl - jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - hat der Rat der Stadt Marl in seiner Sitzung am 25.06.2015 folgende Satzung zur 1. Änderung der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Marl beschlossen:

**§ 1**

Der **§ 4 „Gebührentarif“** erhält folgende Fassung:

<b>1.</b>	<b>Gebühren für die Benutzung der Leichenzellen und Trauerhallen</b>		<b>Gebühr</b>
1.1	Aufbewahrung in der Leichenzelle		<b>143 €</b>
1.2	Benutzung der Trauerhalle		<b>285 €</b>
1.3	Aufbewahrung / Unterstellung Urne		<b>71 €</b>
<b>2.</b>	<b>Gebühren für die Verleihung von Grabnutzungsrechten</b>	<b>Nutzungszeit</b>	<b>Gebühr</b>
	<b>Reihengrabarten</b>		
2.11	Kindergrab bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	15 Jahre	<b>969 €</b>
2.12	Verlängerung der Nutzungszeit für 5 Jahre	5 Jahre	<b>323 €</b>
2.13	Reihengrab auf gärtnerisch betreuten Gemeinschaftsgrabanlagen	25 Jahre (30 J.auf dem Hauptfriedhof)	<b>1.942 €</b>
2.131	Rasengrab (mit/ohne eigener Grabplatte)		<b>2.228 €</b>
2.14	Einzelgrab (Maß 125 x 250 cm)		<b>2.110 €</b>
2.15	Grabkammer	15 Jahre	<b>1.716 €</b>
2.16	Kommunales Einheitsgrab (mit Grabmal, Bepflanzung, Pflege)	15 Jahre	<b>3.615 €</b>
2.17	Rasengrabkammer Hauptfriedhof (mit Grabplatte)	15 Jahre	<b>2.263 €</b>
2.20	Urnengrab	15 Jahre	<b>911 €</b>
2.21	Urnengrab anonym	15 Jahre	<b>902 €</b>
2.22	Urnenwandkammer	15 Jahre	<b>1.052 €</b>
2.23	Baumgrab (mit Grabplatte)	15 Jahre	<b>1.547 €</b>
2.24	kommunales Urnenreihengrab (mit Grabmal, Bepflanzung, Pflege)	15 Jahre	<b>1.992 €</b>

2.	Gebühren für die Verleihung von Grabnutzungsrechten	Nutzungszeit	Gebühr
	<b>Familiengrabarten</b>		
2.31	Familiengrab je Grabstelle	30 Jahre	2.532 €
2.32	Verlängerung der Nutzungszeit an Familiengrab	pro Stelle / Jahr	84 €
2.33	Familiengrabkammer (2 Grabstellen)	20 Jahre	3.826 €
2.34	Verlängerung der Nutzungszeit an Familiengrabkammer	2 Stellen / Jahr	191 €
2.35	Kommunales Familieneinheitsgrab (2 Grabstellen mit Grabmal, Bepflanzung, Pflege)	20 Jahre	6.399 €
2.36	Verlängerung der Nutzungszeit an Kommunales Familieneinheitsgrab	2 Stellen / Jahr	320 €
2.37	Familienrasengrabkammer Hauptfriedhof (2 Grabst. m. Grabplatte)	20 Jahre	nicht mehr verfügbar
2.38	Verlängerung der Nutzungszeit an Familienrasengrabkammer	2 Stellen / Jahr	218 €
2.41	Urnenfamiliengrab je Grabstelle	20 Jahre	1.215 €
2.42	Verlängerung der Nutzungszeit an Urnenfamiliengrab	pro Stelle / Jahr	61 €
2.43	Urnenfamilienwandkammer (2 Grabstellen)	20 Jahre	2.294 €
2.44	Verlängerung der Nutzungszeit an Urnenfamilienwandkammer	2 Stellen / Jahr	115 €
2.45	Familienbaumgrab (2 Grabstellen mit Grabplatte)	20 Jahre	3.921 €
2.46	Verlängerung der Nutzungszeit an Familienbaumgrab	2 Stellen / Jahr	196 €
2.47	Kommunales Urnenfamiliengrab (2 Grabstellen mit Grabmal, Bepflanzung, Pflege)	20 Jahre	4.315 €
2.48	Verlängerung der Nutzungszeit an Kommunales Urnenfamiliengrab	2 Stellen / Jahr	216 €
<b>3.</b>	<b>Gebühren für die Vorbereitung einer Grabstätte zum Zwecke einer Beisetzung und Durchführung einer Bestattung (Bestattungsgebühren)</b>		<b>Gebühr</b>
3.11	nicht meldepflichtige Frühgeburten		191 €
3.12	Personen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr einschließlich Totgeburten		287 €
3.13	Bestattung in Erdgrab / Grabkammer		478 €
3.14	Urnen		239 €
3.15	Bestattung in Urnenwandkammer / Baumgrab		191 €
3.2	für Leistungen außerhalb der in § 9 der Friedhofssatzung festgelegten Zeiten (z.B. Samstags)		263 €
<b>4.</b>	<b>Gebühren für die Öffnung von Grabstätten und Ausgrabung</b>		<b>Gebühr</b>

4.1	aus Erdgräbern und Grabkammern	1.627 €
4.2	aus Urnengräbern	670 €
4.3	aus Urnenwandkammern und Baumgräbern	382 €
<b>5.</b>	<b>Sonstige Gebühren</b>	<b>Gebühr</b>
5.1	Gebühr für die Unterhaltung eingeebneter Gräber bis zum Ablauf der Ruhefrist; pro Grabstelle und Jahr verbleibender Ruhefrist	35 €
5.2	Gebühr für das Abräumen von baulichen Anlagen (einschließlich Entsorgung)	160 €

## § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.07.2015 in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung vom 25.06.2015 zur 1. Änderung der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Marl vom 16.12.2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

### Hinweise:

#### § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

#### § 54 Abs. 4 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

Die Verletzung eines Mitwirkungsverbots nach § 43 Abs. 2 GO NRW in Verbindung mit § 31 GO NRW kann gegen den Beschluss des Rates oder eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nach Ablauf eines Jahres seit der Beschlussfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, ein Jahr nach dieser nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass der Bürgermeister den Beschluss vorher beanstandet hat oder die Verletzung des Mitwirkungsverbots vorher gegenüber der Gemeinde gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden ist, die die Verletzung ergibt.

Marl, 25.06.2015

gez.  
Werner Arndt  
Bürgermeister

**II.****Satzung vom 25.06.2015 zur 1. Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Marl vom 16.12.2013**

Aufgrund des § 4 des Bestattungsgesetzes NRW vom 01.10.2014 (GV. NRW. S. 405) und der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) - jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - hat der Rat der Stadt Marl in seiner Sitzung am 25.06.2015 folgende Satzung zur 1. Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Marl vom 16.12.2013 beschlossen:

**§ 1****§ 3 erhält folgende Fassung:**

Besondere Bestattungsbezirke werden für das Stadtgebiet nicht gebildet.

**§ 2****§ 6 Abs. 1, 2 und 3 wird wie folgt geändert:**

1. Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes und der Achtung der Persönlichkeitsrechte von Angehörigen und Besuchern entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Kinder unter 12 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten. Es gilt die Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Marl in der jeweils gültigen Fassung.
2. Auf den Friedhöfen ist es insbesondere nicht gestattet,
  - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge von zugelassenen Gewerbetreibenden,
  - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, zu verkaufen sowie das Anbieten von Dienstleistungen,
  - c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
  - d) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen zu erstellen und zu verwerten, außer zu privaten Zwecken,
  - e) Druckschriften zu verteilen,
  - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
  - g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,
  - h) zu lärmern und zu spielen, zu essen, zu lagern und zu trinken, insbesondere der Verzehr von Alkohol,
  - i) Hunde unangeleint mitzuführen,

Die Stadt kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
3. Totengedenkfeiern sind 14 Tage vorher bei der Friedhofsverwaltung zur Zustimmung anzumelden.

**§ 3****§ 9 Abs. 3 wird wie folgt geändert:**

3. Beisetzungen haben gemäß den Vorgaben des Bestattungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (BestG NRW) in der zum Zeitpunkt des Todes gültigen Fassung zu erfolgen. Leichen, die nicht entsprechend den Fristen des Bestattungsgesetzes NRW beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer Reihengrabstätte / Urnengrabstätte beigesetzt. Die fristgerechte Bestattung der Totenasche ist nachzuweisen.

**§ 4**

### § 11 erhält folgende Fassung:

1. Bei der Erdbestattung sind Särge zu verwenden. Ausnahmen hiervon können nur im Einzelfall aus nachgewiesenen religiösen Gründen auf dem islamischen Grabfeld durch die Ordnungsbehörde genehmigt werden. Bei Bestattungen, die ohne Sarg erfolgen, hat der Bestattungspflichtige das Bestattungspersonal zu stellen sowie gegebenenfalls zusätzliche Kosten zu tragen.
2. Eine Bestattung ohne Urne kann erfolgen, wenn dieses durch den Verstorbenen schriftlich bestimmt wurde. In Urnenwandkammern ist dies nicht möglich.
3. Särge, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und bei Särgen die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird. Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und –beigaben, Sargabdichtungen, Urnen und Überurnen müssen zur Vermeidung von Umweltbelastungen aus leicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Sie dürfen keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdeten Lacke oder Zusätze enthalten. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen. Bei Bestattungen in Grabkammern sind nur grabkammergeeignete Särge zugelassen.
4. Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt grundsätzlich 1,80 m, bei Gräbern von Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 1,40 m und für Urnengräber 1,00 m. Bei Grabkammern gilt die baulich bedingte Tiefe.
5. Die Särge für Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein.
6. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Friedhofsverwaltung rechtzeitig vor der Bestattung davon zu unterrichten. Für Bestattungen in Grabkammern sind Ausnahmen nur bis 2,10 m Länge und 0,75 m Breite möglich.
7. Urnen (einschließlich der Überurnen) dürfen in ihren äußeren Abmessungen in Länge, Breite und Höhe 0,40 m nicht überschreiten. Bei Bestattungen in Wandkammern, sind die jeweiligen baulichen Vorgaben zu beachten. Urnen und Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen, so dass sie nach Ablauf der Ruhezeit vergangen sind. Urnen werden von der Friedhofsverwaltung entgegengenommen und bis zum Tag der Beisetzung untergestellt.
8. Die Bestatter haben den Nachweis zu führen, dass Särge, Urnen und Überurnen den Vorschriften der Absätze 1 bis 5 entsprechen. Die Friedhofsverwaltung kann Särge und Zubehör, die nicht den Vorschriften entsprechen, zurückweisen.

### § 5

#### § 14 Abs. 4, 5, 6 und 7 wird wie folgt geändert:

4. Die Grabstätten werden unterschieden in
  1. **Reihengrabarten (gem. §15):**
    - a. Kindergrab bis zum vollendeten 5. Lebensjahr.
    - b. Reihengrab auf gärtnerisch betreuten Gemeinschaftsgrabanlagen ab dem 6. Lebensjahr
    - c. Einzelgrab
    - d. Grabkammer
    - e. Kommunales Einheitsgrab
    - f. Rasengrab (mit / ohne eigener Grabplatte)
    - g. Rasengrabkammer mit Grabplatte
    - h. Urnengrab (auch anonym)
    - i. Urnenwandkammer

- j. Baumgrab
- k. Kommunales Urnengrab

## **2. Familiengrabarten (gem. §16):**

- a) Familiengrab
- b) Familiengrabkammer
- c) Kommunales Familieneinheitsgrab
- d) Rasenfamiliengrabkammer Hauptfriedhof
- e) Urnenfamiliengrab
- f) Urnenfamilienwandkammer
- g) Familienbaumgrab
- h) Kommunales Urnenfamiliengrab

## **3. Sondergrabstätten (gem. § 17):**

- a. Ehrengräber
  - b. Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft
  - c. Grabstätten für Bestattungen muslimischen Glaubens
  - d. Pusteblume
  - e. Dauergrabgepflegte Gemeinschaftsgrabstätten
5. Rasengräber sind Grabstätten, die durch den Nutzungsberechtigten mit einer ebenerdigen Grabplatte versehen werden können. Bei den bestehenden anonymen Grabfeldern ist eine nachträgliche Kenntlichmachung der einzelnen Grabstelle nicht möglich.
  6. Die Reihengrabstätten unter Abs. 4 Nr. 1 Buchstabe h werden auch anonym angeboten. Beisetzungen, die auf den hierfür vorgesehenen Bestattungsflächen durchgeführt werden, können unter Teilnahme der Hinterbliebenen erfolgen. Nach der Beisetzung werden die anonymen Urnenreihengräber als Rasenflächen oder Blumenwiesen hergestellt und ausschließlich von der Stadt Marl gepflegt. Eine Kenntlichmachung der einzelnen Grabstätten ist nicht zulässig.
  7. Bei einem Baumgrab wird die Totenasche im Wurzelbereich des Baumes beigesetzt. Baumgräber werden von der Stadt Marl gepflegt.

## **§ 6**

### **§ 15 Abs. 2 Buchstabe b) wird wie folgt geändert:**

- b) Reihengrab auf gärtnerisch betreuten Gemeinschaftsgrabanlagen ab dem 6. Lebensjahr: 240 x 105 cm;

## **§ 7**

### **§ 16 Abs. 1, 4 und 10 wird wie folgt geändert und Abs. 11 eingefügt:**

1. Familiengräber sind Gräber für Sarg- und Aschenbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren verliehen wird. Bei Familiengrabkammern (b, c, d), Urnenfamiliengräbern, Urnenfamilienwandkammern, Familienbaumgräbern und Kommunalen Familien- und Urnenfamiliengräbern wird das Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren verliehen. Der Erwerb des Nutzungsrechtes ist grundsätzlich nur bei Eintritt eines Beisetzungsfalles möglich; Ausnahmen kann die Friedhofsverwaltung in

begründeten Fällen auf Antrag zulassen. In einer unbelegten wie auch in einer belegten Grabstelle eines Familiengrabes können zwei Urnenbeisetzungen erfolgen. In Familiengrabkammern (b, c, d) ist dies nicht möglich. Familiengrabkammern (b, c, d) können erst nach Ablauf der Ruhefristen beider Bestatteten wiederbelegt werden. Die Stadt kann Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Familiengrabstätten ablehnen, insbesondere wenn die Schließung gem. § 4 Abs. 1 beabsichtigt ist.

4. Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird die oder der Nutzungsberechtigte schriftlich hingewiesen; falls sie oder er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen zweimonatigen Hinweis auf der Grabstätte. Bei Ablauf des Nutzungsrechtes ist der Wiedererwerb ohne Vorliegen eines Sterbefalls nur auf Antrag für 10, 20 oder 30 Jahre möglich. Ein bereits beendetes Nutzungsrecht kann nachträglich wieder eingeräumt werden, wenn die Friedhofsverwaltung über die Grabstelle nicht verfügt hat und das Nutzungsentgelt, beginnend vom Ablauftag an, nachgezahlt wird; es gelten die am Tage der Antragsstellung gültigen Gebührensätze.  
Bei wiederholt ungepflegt aufgefallenen Familiengräbern ist eine Verlängerung des Nutzungsrechtes nicht möglich.
10. Das Nutzungsrecht kann jederzeit auf Antrag ganz oder teilweise zurückgegeben werden. Die Zurückgabe ist von der oder dem Nutzungsberechtigten schriftlich zu beantragen. Eine teilweise Rückgabe bei drei- oder mehrstelligen Familiengräbern müssen mindestens zwei Grabstellen nebeneinander erhalten bleiben. Ist die Ruhezeit an einer oder mehreren Grabstellen noch nicht abgelaufen, so werden Gebühren für die vorzeitige Rückgabe des Nutzungsrechtes je Jahr und Grabstelle verbleibende Ruhefrist berechnet. Die Rückgabe des Nutzungsrechtes an Familiengrabkammern ist nur für die gesamte Kammer möglich. Bei Kammergräbern berechnet sich die Gebühr für die vorzeitige Rückgabe des Nutzungsrechtes nach der verbleibenden Ruhefrist des zuletzt beigesetzten Leichnams. Nach Abgabe der Rückgabeerklärung sind die auf der Grabstätte befindlichen Grab- und Grabmalanlagen von der oder dem Nutzungsberechtigten oder ihrem oder seinem Beauftragten zu entfernen.
11. Die oder der Nutzungsberechtigte oder deren bzw. dessen Rechtsnachfolger oder Rechtsnachfolgerin hat dafür zu sorgen, dass 36 Stunden vor der Beisetzung die auf der Grabstelle befindlichen baulichen Anlagen (Grabmale, Grabplatten, Grabeinfassungen sowie deren Fundamentierung, Kies- bzw. Splitt-Beläge und Grabzubehörteile) abgeräumt werden. Bei Bedarf sind auch die benachbarten Grabstellen abzuräumen. Kommt die oder der Nutzungsberechtigte der Aufforderung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die baulichen Anlagen abräumen lassen und sich die Kosten von der oder dem Nutzungsberechtigten erstatten zu lassen.

## § 8

### § 17 Buschstabe e) wird wie folgt geändert:

#### e) **Dauergrabgepflegte Gemeinschaftsgrabstätten**

Auf den Marler Friedhöfen können je nach Flächenverfügbarkeit Dauergrabgepflegte Gemeinschaftsgräber nach gesonderten vertraglichen Vereinbarungen eingerichtet werden. Ein Anspruch auf die Vergabe eines Betriebsrechts für ein Gemeinschaftsgrabfeld besteht nicht.

Betriebsrechte können nur an einzelne Gewerbetreibende bzw. eine Arbeitsgemeinschaft von Gewerbetreibenden erteilt werden, die die Zulassung nach §7 der Friedhofssatzung der Stadt Marl besitzen.

Mit Einrichtung einer Dauergrabgepflegten Gemeinschaftsgrabanlage, verpflichtet sich der Gewerbetreibende die ihm vertraglich überlassene Fläche vom Zeitpunkt der Erteilung des Betriebsrechtes herzurichten und bis zum Ablauf der Ruhezeit des zuletzt beigesetzten Verstorbenen dauerhaft zu pflegen.

Beisetzungen können erst nach Abschluss eines Treuhand-Dauergrabpflegevertrages für die Dauer der gesetzlich vorgeschriebenen Ruhezeit bei Reihengräbern bzw. bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes bei Familiengräbern erfolgen. Nach Ablauf der gesetzlichen Ruhezeit kann eine Grabstelle erneut belegt werden. Umbettungen sind gemäß § 13 zulässig. Die freiwerdende Grabstelle kann erneut belegt werden.



Ein Belegungsplan mit Größenangaben, Art der Bestattung und Anzahl der Grabstellen, ist vor der Inbetriebnahme (Einrichtung) durch den Betreiber zu erstellen und von der Friedhofsverwaltung genehmigen zu lassen. Es sind mindestens 50 % der zur Verfügung gestellten Fläche als Bestattungsfläche vorzusehen.

Auf dauergrabgepflegten Gemeinschaftsgrabanlagen ist der Vorverkauf von einzelnen Grabstätten zur Vorsorge für den eigenen Todesfall möglich.

Zugelassen sind Urnen- und Sargbestattungen.

Die dauergrabgepflegten Gemeinschaftsgrabfelder unterliegen keinen besonderen Gestaltungsvorgaben. Die Gestaltung und Pflege der Grabstätten ist gemäß „**V. Gestaltung von Grabstätten**“ dieser Satzung anzupassen. Die Nutzungsberechtigten übertragen mit der Beisetzung des Verstorbenen die Pflichten des satzungsrechtlichen Nutzungsrechtes an den Betreiber der Grabanlage. Mit der Unterzeichnung des Treuhand-Dauergrabpflegevertrages steht kein eigenes Gestaltungs- und Pflegerecht zu. Die Errichtung einer Grabvase und einer Grablampe ist in Abstimmung mit dem Betreiber der Grabanlage zulässig.

Der Betreiber hat vorab die zu verwendenden Grabsteinvarianten bei der Friedhofsverwaltung anzuzeigen und einmalig genehmigen zu lassen. Es ist ihm überlassen ob ein Gemeinschaftsgrabstein oder einzelne Grabsteine errichtet werden. Die Verstorbenen sind namentlich zu nennen. Eine Abweichung ist zulässig, wenn die Angehörigen ausdrücklich darauf verzichten.

Mit Aufstellung eines Grabmals übernimmt der Betreiber die Verkehrssicherungspflicht und die jährliche Durchführung der Standsicherheitskontrolle. Diese ist nach der Frostperiode gemäß TA Grabmal in der jeweils gültigen Fassung auszuführen und zu dokumentieren. Der Nachweis der erfolgten Überprüfung ist jährlich, bis Ende Juni, bei der Friedhofsverwaltung vorzulegen.

Die Gebühren für die Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen, auf die vom Betreiber zugewiesenen Grabstätte, werden auf der Grundlage der zum Zeitpunkt der Beisetzung gültigen Friedhofsgebührensatzung erhoben. Die Zahlung der Gebühren ist vom Gebührenschuldner gemäß §2 der Friedhofsgebührensatzung zu begleichen.

## § 9

### § 19 Abs. 2, 7 und 8 wird wie folgt geändert:

2. Die Konstruktion der Grabmale muss ihre Standsicherheit gem. Unfallverhütungsvorschriften (UVV) der Gartenbau-Berufsgenossenschaft, insbesondere der Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein Akademie e.V. (DENAK) in der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Fassung gewährleisten. Bei Grabkammerfeldern und Grabfeldern mit vorhandenen Fundamentstreifen, sind die Grabmale hierauf zu befestigen. Im Übrigen sind die baulichen Anlagen so herzustellen, dass sie dauerhaft standsicher sind, das betreffende als auch die benachbarten Gräber gefahrlos und ohne Behinderung geöffnet werden oder sich senken können und keine Schäden hervorrufen.  
Der Dienstleistungserbringer verpflichtet sich für jede bauliche Änderung der Grabstätte eine Abnahmebescheinigung innerhalb von 7 Werktagen bei der Friedhofsverwaltung einzureichen.  
Bei stehenden Grabmalen, ab einer Bauhöhe (einschl. Sockel) von 50 cm, ist zusätzlich zur Abnahmebescheinigung eine Abnahmeprüfung gemäß TA Grabmal durch den Dienstleistungserbringer einzureichen.
7. Zur Sicherstellung der Verwesung dürfen Grabstätten für Sargbeisetzungen in Grabkammern nur bis zu 60 % mit Platten oder sonstigen Wasserundurchlässigen Materialien abgedeckt werden.
8. Vor der Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen hat sich der mit der Ausführung beauftragte bei dem Friedhofpersonal zu melden und einen genehmigten Grabmalantrag vorzuweisen.

## § 10

### § 20 Abs. 3 und 4 wird wie folgt geändert und Abs. 5 eingefügt:

3. Den Anträgen sind zweifach beizufügen:  
der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe folgender Bauteile:
- |                         |  |
|-------------------------|--|
| a) <b>Grabdenkmal:</b>  | Material, Höhe, Breite, Dicke, Anordnung der Schriften, des Inhaltes, der Ornamente und Symbole,   |
| <b>Sockel:</b>          | Material, Höhe, Breite, Dicke  |
| <b>Verankerung:</b>     | Dübeldurchmesser, Dübelmaterial, Gesamtdübellänge, Einbindetiefe des Dübels  |
| <b>Gründung:</b>        | Gründungsart mit Angabe der Materialien und der wesentlichen Abmessungen, z.B. beim Streifenfundament Betongüte, Länge, Tiefe und Breite |
| b) <b>Einfassung</b>    | Material, Länge, Höhe und Dicke, Gesamtlänge und Gesamtbreite  |
| c) <b>Abdeckplatte:</b> | Material, Länge, Breite, Dicke, Anordnung der Schriften, des Inhaltes, der Ornamente und Symbole,  |

Nachweise über die Herkunft oder die Vorlage einer Zertifizierung durch die anerkannte Zertifizierungsstelle.

Ausführungszeichnungen sind einzureichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist.

Bei der Installation eines QR-Code ist der Inhalt der hinterlegten Internetseite zum Zeitpunkt des Antrags vollständig anzugeben.

4. Die Abnahmeprüfung gemäß TA Grabmal ist durch den Dienstleistungserbringer möglichst Zeitnah (innerhalb eines Zeitraumes von 8 Wochen) nach Fertigstellung bei der Friedhofsverwaltung einzureichen. Eine Schlussabnahme behält sich die Stadt vor.  
Bis zur Vorlage der Abnahmeprüfung liegt die volle Verantwortung beim Dienstleistungserbringer.
5. Provisorische Grabmaleinfassungen aus Holz sind nur als naturbelassene Holzbretter zulässig, und dürfen nicht länger als 6 Monate ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung nach der Beisetzung verwendet werden.

## § 11

### § 22 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

5. Grabmale auf Grabstätten, die infolge eines von der Friedhofsverwaltung durchgeführten Verfahrens nach § 24 entzogen wurden, fallen entschädigungslos an die Stadt Marl.

## § 12

### § 23 Abs. 10 wird wie folgt geändert:

10. Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorgaben sind wie folgt auszuführen:
- a. Urnenwandkammeranlagen:

Es sind nur die seitens der Friedhofsverwaltung bereitgestellten Abdecktafeln zu verwenden. Auf dem Friedhof an der Hochstraße sind Abdecktafeln, die in Größe, Form und Verschlussmechanismus mit den bereitgestellten Abdecktafeln übereinstimmen, ausschließlich in den Materialien Paradiso - Granit oder Impala - Granit, zugelassen. Wenn eine Beschriftung, ein Austausch oder eine nachträgliche Änderung der Abdecktafel gewünscht wird, ist dies durch einen von der Stadt Marl zugelassenen Steinmetz vorzunehmen. Die Beschriftung beschränkt sich ausschließlich auf den Namen, auf das Geburts- und Sterbedatum des/der Bestatteten sowie Symbole und Ornamente. Bei vertieften Schriften, sowie Symbole und Ornamente. ist die Schriftfarbe in Grautönen bzw. Schwarz

auszuführen. Symbole und Ornamente dürfen in ihren Abmessungen bis zu einem Drittel der Höhe und Breite der zu gestalteten Kammerverschlussplatte betragen. Darüber hinaus gehende Zusätze wie Farbfotos, farbige Porzellanbilder, Vasen, Lichter und Halterungen für Kerzen oder Vasen etc. sind nicht zugelassen.

b. Kommunale Einheitsgräber und Kommunale Urnengräber:

Die Gräber werden von der Stadt Marl gärtnerisch angelegt und gepflegt. Zusätzliche Bepflanzungen und das Abstellen von Grabschmuck (Vasen, Lichter, Gestecke, Figuren etc.) auf den Grabstätten sind nicht gestattet. Der Nutzungsberechtigte kann zur Einarbeitung in die gärtnerische Bepflanzung eine Grablaterne bzw. -Vase beim Friedhofspersonal abgeben.

Die Gestaltung und Pflege der Kommunalen Einheitsgräber und der Kommunalen Urnengräber, sowie Art und Umfang der Auswahlmöglichkeit zwischen verschiedenen Grabmale, erfolgt durch die Stadt Marl.

c. Rasengräber:

Die Gräber werden von der Stadt Marl gärtnerisch angelegt und gepflegt

Die Grabkennzeichnung ist in Form einer Natursteinplatte auszuführen die den folgenden Anforderungen entspricht. Bei Reihengräbern muss die Grabplatte 30 cm hoch und 40 cm breit sein. Die Platten sind in einer Stärke von 5 cm herzustellen.

Beschriftungen, Ornamente und Symbole sind nur vertieft herzustellen und dürfen nicht über die Plattenoberfläche hinaus ragen. Die Anfertigung mittels aufgesetzten Schriften, Ornamenten und Symbolen ist unzulässig.

Wenn eine Beschriftung, ein Austausch oder eine nachträgliche Änderung der Grabstätte gewünscht wird, ist dies durch einen von der Stadt Marl zugelassenen Steinmetz vorzunehmen.

Auf den Rasengräbern sind Zusätze wie Vasen, Lichter, Gestecke etc. nicht zugelassen und nur auf den dafür ausgewiesenen Plätzen abzulegen. Widerrechtlich abgelegter Grabschmuck wird entschädigungslos abgeräumt.

d. Baumgräber, Rasengrabkammern, anonyme Reihen- und Urnengräbern:

Die Gräber werden von der Stadt Marl gärtnerisch angelegt und gepflegt. Die Grabkennzeichnung für die Baumgräber und den Rasengrabkammern erfolgt durch die Stadt Marl in Form einer Grabplatte.

Auf den Baumgräbern, den Rasengrabkammern und den anonymen Reihen- und Urnengräbern sind Zusätze wie Vasen, Lichter, Gestecke etc. nicht zugelassen und nur auf den dafür ausgewiesenen Plätzen abzulegen. Widerrechtlich abgelegter Grabschmuck wird entschädigungslos abgeräumt.

Die Grabplatten / Grabsteine die von der Stadt Marl bei Rasengrabkammern, Baumgräbern, kommunalen Einheitsgräbern und kommunalen Urnengräbern aufgestellt sind bleiben Eigentum der Stadt Marl. Es ist nicht gestattet, Gegenstände auf den Grabplatten / Grabsteinen anzubringen.

Die Einhaltung und Kenntnisnahme der Gestaltungsvorgaben ist beim Neuerwerb schriftlich durch den Nutzungsberechtigten auf der entsprechenden Anlage zum Bestattungsantrag zu dokumentieren.

## § 13

### § 24 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

3. Bei Familiengrabstätten kann die Friedhofsverwaltung in diesem Falle die Grabstätten auf Kosten der Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht entschädigungslos einziehen.

Vor dem Entzug des Nutzungsrechtes sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen.

a) Sind sie nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat noch einmal eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein entsprechender 4-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen.

- b) Ergeht ein Entziehungsbescheid, ist die oder der Nutzungsberechtigte darin aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

Die Nutzungsberechtigten sind in den schriftlichen Aufforderungen, der öffentlichen Bekanntmachung oder dem Hinweis auf der Grabstätte auf die für sie maßgeblichen Rechtsfolgen des Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 3 Satz 1 und in dem Entziehungsbescheid auf die Rechtsfolgen des § 22 Abs. 2 Satz 3 hinzuweisen.

## § 14

### § 31 Abs. 7 wird wie folgt geändert:

7. die Abnahmeprüfung und Abnahmebescheinigung entgegen § 20 Abs. 4 nicht innerhalb von 8 Wochen nach Fertigstellung bei der zuständigen Stelle einreicht,

## § 15

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende Satzung vom 25.06.2015 zur 1. Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Marl vom 16.12.2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

### **Hinweise:**

#### **§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

#### **§ 54 Abs. 4 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)**

Die Verletzung eines Mitwirkungsverbots nach § 43 Abs. 2 GO NRW in Verbindung mit § 31 GO NRW kann gegen den Beschluss des Rates oder eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nach Ablauf eines Jahres seit der Beschlussfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, ein Jahr nach dieser nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass der Bürgermeister den Beschluss vorher beanstandet hat oder die Verletzung des Mitwirkungsverbots vorher gegenüber der Gemeinde gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden ist, die die Verletzung ergibt.

Marl, 25.06.2015

gez.  
Werner Arndt  
Bürgermeister

**III.****Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 141 der Stadt Marl für den Bereich Dümmerweg nach § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) (Bebauungspläne der Innenentwicklung) vom 25.06.2015**

Der Rat der Stadt Marl hat am 25.06.2015 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 141 im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 141 ist im beiliegenden Übersichtsplan dargestellt.

Vor dem Hintergrund, dass der Bereich außerhalb der Versorgungsschwerpunkte der Stadt Marl liegt, zielt das Änderungsverfahren darauf ab, Regelungen für die Zulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben zu treffen. Diese tragen dazu bei, die Grundsätze und Zielsetzungen des Einzelhandelskonzeptes für die Stadt Marl umzusetzen.

Hiermit mache ich gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB (Aufstellung der Bauleitpläne) den o.g. Beschluss des Rates öffentlich bekannt:

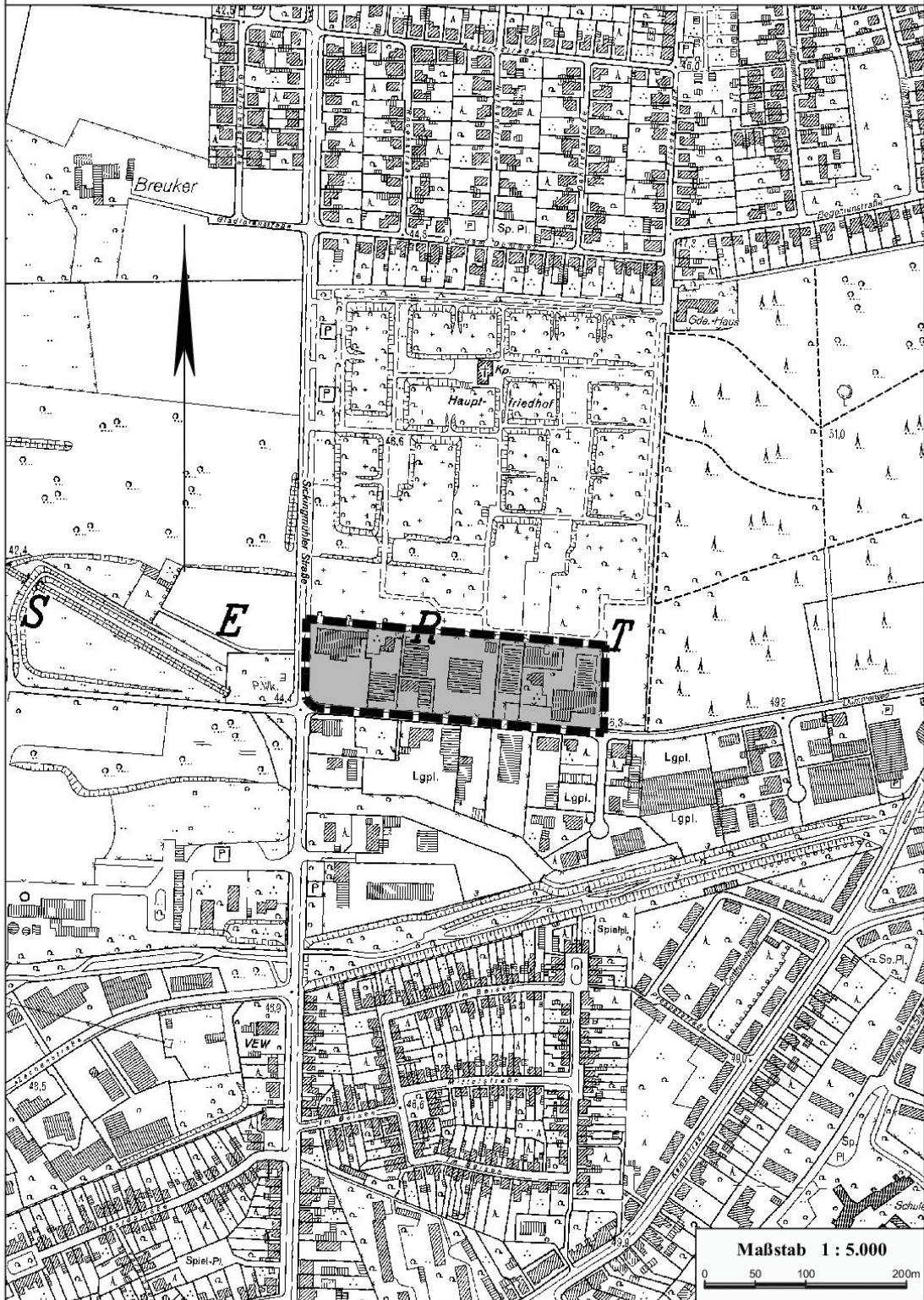
*„I. Der Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 141 vom 12.12.2002 wird aufgehoben.*

*II. Die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 141 für den Bereich Dümmerweg, im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB), wird beschlossen.“*

Marl, 25.06.2015

gez.  
Werner Arndt  
Bürgermeister

Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 141 sowie der  
1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 141 der Stadt Marl



## **Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende öffentliche Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 141 der Stadt Marl für den Bereich Dümmerweg vom 25.06.2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

### **Hinweise:**

#### **§ 54 Abs. 4 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)**

Die Verletzung eines Mitwirkungsverbots nach § 43 Abs. 2 GO NRW in Verbindung mit § 31 GO NRW kann gegen den Beschluss des Rates oder eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nach Ablauf eines Jahres seit der Beschlussfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, ein Jahr nach dieser nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass der Bürgermeister den Beschluss vorher beanstandet hat oder die Verletzung des Mitwirkungsverbots vorher gegenüber der Gemeinde gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden ist, die die Verletzung ergibt.

Marl, 25.06.2015

gez.  
Werner Arndt  
Bürgermeister